Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 4.

(Nr. 11842.) Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429). Vom 15. Dezember 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt.

Enteignung
(§§ 3, 15, 24 des Reichssiedlungsgesetzes).

§ 1.

(1) Auf Antrag
1. des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 3 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),
2. des Landlieferungsverbandes (§ 15 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),
3. der Landgemeinde (§ 24 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes)

spricht im Falle zu 1 und 3 der Präsident des Landeskulturamts, im Falle zu 2 der ständige Ausschuß, dem der Präsident des Landeskulturamts den Antrag vorlegt, durch Beschluß die Zulässigkeit der Enteignung aus, sobald deren Voraussetzungen gegeben sind. In dem Beschluß ist das Grundstück zu bezeichnen, das im Wege der Enteignung erworben werden soll, und zugleich die Zeit festzusetzen, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt sowie ortsüblich bekannt zu machen.

(3) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) gilt entsprechend.

§ 2.

(1) Gegen den Beschluß nach § 1 Abs. 1 kann der Antragsteller, der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde einlegen.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1920.

(2) Die Beschwerde muß innerhalb einer in der Bekanntmachung festzusetzenden Frist, die auf mindestens zwei Wochen zu bemessen ist, bei dem Präsidenten des Landeskulturamts eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung, soweit Zustellung nicht erfolgt, mit dem Tage, an welchem das Amtsblatt (§ 1 Abs. 2) ausgegeben wird. Über die Beschwerde entscheiden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 3.

(1) Die Enteignung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das gleiche gilt von einer auf dem Grundstücke gehaltenen Stammherde.

(2) Rechte an dem Grundstücke sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) die Ausschließung beantragt. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Unternehmer berechtigt, an Stelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gelten die für den Fall der freiwilligen Veräußerung maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 4.

(1) Die Entschädigung für das enteignete Grundstück erfolgt nach Wahl des Entschädigungsberechtigten in Geld oder in Rentenbriefen.

(2) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 2, 11 und 13 des Enteignungsgesetzes.

(3) Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 1) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbes bekannt war.

§ 5.

Soweit in diesem Gesetze für das Enteignungsverfahren die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für anwendbar erklärt werden, tritt an Stelle des Regierungspräsidenten und des Bezirksausschusses der Präsident des Landeskulturamts und an Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Zuständigkeit des ständigen Ausschusses (§ 15 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes) bleibt unberührt.

§ 6.

Für die Feststellung der Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor der Erledigung des Beschwerdeverfahrens nach § 2 dieses Gesetzes zulässig;

2. Die Erklärungen des Unternehmers über die Ausübung der ihm nach § 3 Abs. 2 zustehenden Befugnisse sind dem Kommissar gegenüber spätestens in dem Termine (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben;
3. In dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen;
4. Der Beschluß über die Entschädigung (§ 29 des Enteignungsgesetzes) hat genaue Angaben über den Zustand des Grundstücks und des Zubehörs zu enthalten, der der Entschädigung zugrunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstücke von der Enteignung ausgeschlossen sind und ob der Unternehmer in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 3 Abs. 2);
5. Hinsichtlich der Entscheidung über die Entschädigung (§ 30 des Enteignungsgesetzes) tritt an Stelle des Rechtswegs der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Landeskulturamts. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Spruchkammer zu stellen. Der Spruchkammer treten für diese Entscheidung zwei richterliche Mitglieder hinzu, die nebst zwei Stellvertretern aus den Richtern des Oberlandesgerichtsbezirkes, in dem das Landeskulturamt seinen Sitz hat, durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu berufen sind. Die Spruchkammer ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zwei richterliche und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

   Gegen den Beschluß der Spruchkammer ist binnen zwei Wochen Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zulässig.

§ 7.

(1) Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von dem Präsidenten des Landeskulturamts ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

(2) Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 8.

(1) Vor der Übernahme des Grundstücks durch den Unternehmer hat der Präsident des Landeskulturamts auf Antrag durch einen Kommissar, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, feststellen zu lassen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehör seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung über die Entschädigung abzuändern. Über diese Änderung beschließt der Präsident des Landeskulturamts, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der ständige Ausschuß.

(2) Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

(3) Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Nr. 5 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 9.

(1) Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 44 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291).

(2) Desgleichen gelten unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes der § 42 und unbeschadet des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes der § 43 des Enteignungsgesetzes entsprechend.

(3) Auf die Ladungen und Zustellungen finden die für das Verfahren vor der Spruchkammer des Landeskulturamts maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 10.

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Wohnberechtigten für eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu bemessende Frist eine ausreichende Wohnung belassen werden. Der Umfang des Wohnrechts ist auf Antrag des Wohnberechtigten oder des Unternehmers vom Präsidenten des Landeskulturamts zu regeln.

§ 11.

(1) Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes gilt auch das Kulturamt.

(2) Stellt das Kulturamt oder eine von der Landeszentralbehörde als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bezeichnete öffentliche Behörde oder Anstalt für einen Dritten den Antrag nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, so tritt der Dritte in alle aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Rechte und Pflichten des Siedlungsunternehmens ein.

Zweiter Abschnitt.

Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 22 bis 24 des Reichssiedlungsgesetzes).

§ 12.

(1) Der Vorsteher des Kulturamts erläßt die Anordnungen nach § 22 des Reichssiedlungsgesetzes durch Beschluß gemäß § 21 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101).

(2) Wird eine solche Anordnung erlassen, so sind die Landgemeinden oder Gutsbezirke verpflichtet, den Arbeitern das Land gegen angemessene Entschädigung zur Pacht oder sonstigen Nutzung zu überlassen. Das den Arbeitern zur Verfügung zu stellende Land muß nach Beschaffenheit und örtlicher Lage dazu geeignet sein. In dem Überlassungsvertrage darf den Arbeitern eine Arbeitsverpflichtung gegenüber einem bestimmten Arbeitgeber nicht auferlegt werden.

§ 13.

(1) Für die Zwangspachtung gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen erläßt auf Antrag der Gemeinde der Präsident des Landeskulturamts einen Bescheid, der die Zwangspachtung für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses ausspricht und die sonstigen Pachtbedingungen festsetzt.

(3) Mangels Einigung der Beteiligten gilt der Pachtvertrag mit der Zustellung des Bescheids an den Zwangsverpächter unter den darin festgesetzten Bedingungen als geschlossen.

(4) Bei Streit der Beteiligten gelten die Vorschriften des § 6 Nr. 5 Abs. 1, 2 entsprechend.

Dritter Abschnitt.

Landlieferungsverbände
(§ 12 des Reichssiedlungsgesetzes).

§ 14.

(1) In jeder der Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein werden die Eigentümer der großen Güter zu einem Landlieferungsverbande zusammengeschlossen.

(2) In den späteren Restgebieten der Provinzen Westpreußen und Posen können die Eigentümer der großen Güter zu einem Landlieferungsverbande zusammengeschlossen oder insgesamt oder teilweise benachbarten Landlieferungsverbänden angeschlossen werden.

(3) In jeder der Provinzen Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz können die Eigentümer der großen Güter solcher Kreise, auf deren landwirtschaftliche Nutzfläche die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes zutrifft, zu einem Landlieferungsverbande zusammengeschlossen werden.

(4) Der Landlieferungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 15.

(1) Auf Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stellt der Präsident des Landeskulturamts ein Verzeichnis der zum Landlieferungsverbande zusammenzuschließenden Güter, kreisweise geordnet, auf und läßt durch einen Kommissar die Verbandsmitglieder kreisweise zusammenberufen und für jeden Kreis aus der Mitte der Verbandsmitglieder einen Verbandsverordneten und einen Stellvertreter wählen. Die Anordnung des Ministers und die Benennung des Kommissars sind in den Amtsblättern der Provinz bekannt zu machen.

(2) Stadtkreise werden nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften einem benachbarten Landkreise zugeteilt.

(3) Bei der Wahl hat jedes Verbandsmitglied für je angefangene 200 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Stimme. Mehr als fünf Stimmen darf kein Mitglied führen.

(4) Die Versammlung der Verbandsverordneten bildet die Verbandsversammlung.

§ 16.

(1) Die Verbandsverordneten sind unverzüglich zusammenzurufen, um über die Satzung des Verbandes Beschluß zu fassen, die der Kommissar zu entwerfen und der Versammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten hat. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 17.

(1) Kommt ein Beschluß über die Satzung nicht zustande, so ist innerhalb zwei Wochen eine zweite Versammlung der Verbandsverordneten anzuberaumen, in der die Satzung erneut zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Verläuft auch diese Versammlung ergebnislos, so erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Satzung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die beschlossene Satzung nicht die vorgeschriebene Genehmigung findet und bei erneuter Verhandlung die Anstände nicht beseitigt werden.

§ 18.

Die Satzung ist durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen. Durch die Genehmigung oder durch den Erlaß der Satzung entsteht der Verband.

§ 19.

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz des Verbandes;
2. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten sowie am Stimmrechte;
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
4. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, auch die seines Vorsitzenden, die Formen für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
5. die Bildung eines Ausschusses;
6. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Verbandsversammlung und des Ausschusses und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
7. die Gegenstände, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung und des Ausschusses unterliegen sollen;
8. die Voraussetzungen für das Ausscheiden der Verbandsmitglieder;
9. die Auflösung und die Liquidation des Verbandes;
10. die Form für die Bekanntmachungen des Verbandes;

11. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, soweit sie nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane durch öffentliche Blätter zu ergehen haben.

§ 20.

Der Satzung ist ein Verzeichnis der beteiligten Güter mit Angabe der jeweiligen Eigentümer beizufügen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu erhalten.

§ 21.

Satzungsänderungen können von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und sind nach § 18 bekannt zu machen.

§ 22.

(1) Der Verband muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person bestehen oder aus mehreren, von denen eine den Vorsitz führt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Er führt die Verwaltung des Verbandes, sofern nicht einzelne Geschäfte durch die Satzung dem Vorsitzenden des Verbandes, dem Ausschuß oder der Verbandsversammlung überwiesen sind.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der sich als solcher ausweist, bedarf zur Vertretung des Vorstandes vor Gerichten und anderen öffentlichen Behörden keiner besonderen Vollmacht.

§ 23.

(1) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung einzuberufen, sobald das Interesse des Verbandes es erfordert oder ein Drittel der Verbandsverordneten es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden.

(3) In jedem Jahre ist mindestens eine Verbandsversammlung einzuberufen.

§ 24.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die von dem Vorstande nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind.

§ 25.

(1) Die Verbandslasten sind öffentliche Lasten. Sie haften auf den beteiligten Grundstücken in dem dem Teilnahmeverhältnis entsprechenden Umfange.

(2) Die ausgeschiedenen Verbandsmitglieder bleiben für die bis zu ihrem Austritt umgelegten Beiträge verhaftet.

§ 26.

Die Satzung bestimmt, daß und in welcher Weise denjenigen Verbandsmitgliedern, die freiwillig geeignetes Siedlungsland zum angemessenen Preise (§ 13 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) bereitstellen, dies als Vorausleistung auf die auf sie entfallenden Verbandsbeiträge anzurechnen ist.

§ 27.

Haben seit dem 29. Januar 1919 Verbandsmitglieder selber in größerem Umfange neue Ansiedlungen unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden begründet und hierzu mindestens ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihrer Verbandsgrundstücke zum angemessenen Preise (§ 13 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) bereitgestellt, so muß ihnen das in der Weise angerechnet werden, daß die ihnen verbleibenden Grundstücke künftig von Verbandslasten befreit sind. Von dem Erwerbe dieser Grundstücke durch Enteignung soll möglichst abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes); dies ist auf Antrag der Eigentümer in dem der Satzung beigefügten Güterverzeichnis (§ 20) zu vermerken.

§ 28.

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die zuständige Vollstreckungsbehörde wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 29.

(1) Über Streitigkeiten wegen der Zugehörigkeit zum Landlieferungsverbande beschließt die Spruchkammer des Landeskulturamts; gegen deren Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zulässig.

(2) Gegen die Heranziehung und Veranlagung zu den Verbandslasten steht dem Inanspruchgenommenen binnen vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Spruchkammer des Landeskulturamts erhoben werden; gegen deren Beschluß ist binnen zwei Wochen weitere Beschwerde beim Oberlandeskulturamt zulässig.

§ 30.

(1) Der Vorstand steht unter der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird vom Oberpräsidenten ausgeübt. Gegen Entscheidungen des Oberpräsidenten ist nur die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 31.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte ungeeignet sind, ihres Amtes zu entsetzen. Die auf Amtsentsetzung lautende Verfügung kann binnen zwei Wochen durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung über die Klage bleibt das Vorstandsmitglied von den Amtsgeschäften enthoben.

§ 32.

Der Aufsichtsbehörde muß auf Verlangen Einsicht in die Akten des Verbandes gewährt und Abschrift des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie der Verhandlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Verbandsversammlung überreicht werden. Sie ist befugt, außerordentliche Prüfungen der Verbandskasse und der gesamten Verbandsverwaltung zu veranlassen und an den Versammlungen des Vorstandes sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Ausschusses persönlich oder durch Beauftragte teilzunehmen.

§ 33.

(1) Unterläßt oder verweigert es der Verband, die ihm gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung steht dem Verbande binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Spruchkammer des Landeskulturamts und gegen deren Entscheidung binnen zwei Wochen die weitere Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zu.

Vierter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 34.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts kann den Vorsteher eines Kulturamts oder einen anderen Beamten der Landeskulturbehörde mit der Führung von Verhandlungen beauftragen, die den Erwerb von Grundstücken im Bezirke des Landeskulturamts zur Schaffung neuer Ansiedlungen oder zur Hebung bestehender Kleinbetriebe (§ 1 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) zum Gegenstande haben. Vor dem beauftragten Beamten kann auch die Auflassung der bezeichneten Grundstücke erklärt werden.

(2) Die von dem Beamten beurkundeten Verträge und aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen Urkunden und Verhandlungen gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Auftrag als Siedlungssachen bezeichnet werden.

§ 35.

Zur Abveräußerung von Teilen einer Ansiedlungs- oder Zukaufsstelle (§ 1 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) ist die Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts erforderlich. Der gleichen Genehmigung bedarf die Teilung eines Grundstücks, das zu einer Ansiedlungs- oder Zukaufsstelle gehört. Die Verfügungsbeschränkungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Grundbuche. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Vorstehers des Kulturamts.

§ 36.

(1) Bei der Besiedlung von Gütern oder Domänen soll das Siedlungsunternehmen die dort in Familienwohnungen wohnenden oder daselbst länger als zwei Jahre beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten auf Wunsch nach Möglichkeit in Eigen- oder Pachtstellen ansiedeln.

(2) Werden die Arbeiter und Angestellten infolge der Besiedlung von Gütern oder Domänen vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos, so hat ihnen das Siedlungsunternehmen, sofern sie nicht nach Abs. 1 angesiedelt werden oder sofern ihnen nicht angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann, bis zu einem halben Jahre eine Unterstützung zu gewähren, die nicht weniger betragen darf als dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Wird ein Wohnungswechsel notwendig, so hat das Siedlungsunternehmen den vorgenannten Arbeitern und Angestellten die Kosten des Umzugs zu ersetzen.

(3) Über die Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet die Spruchkammer des Landeskulturamts. Gegen den Beschluß der Spruchkammer ist binnen zwei Wochen Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zulässig. Die Hälfte der dem Siedlungsunternehmen hieraus erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse erstattet.

§ 37.

(1) Für jede Provinz ist ein Ausschuß für Siedlungswesen — Provinzialsiedlungsausschuß — einzurichten. Er besteht aus dem Präsidenten des Landeskulturamts als Vorsitzenden, aus Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften und aus Vertrauensleuten der Ansiedler und der alten Besitzer der Provinz (§ 1 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes). Die Vertrauensleute werden vom Provinzialausschuß und von der Landwirtschaftskammer der Provinz je zur Hälfte gewählt.

(2) Der Präsident des Landeskulturamts kann außerdem Personen, die im Siedlungswesen besonders erfahren sind, bis zu einem Viertel der gewählten Mitglieder in den Provinzialsiedlungsausschuß berufen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Siedlungsausschüsse erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 38.

Der § 7 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279) in der Fassung des

§ 6 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 51) wird dahin abgeändert, daß:

1. die Worte in Zeile 2 und 3 „einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes" gestrichen werden;
2. folgender Absatz hinter dem 2. Absatz eingeschaltet wird:

   Das gleiche gilt ausnahmsweise, wenn die Hypothek keine Abtragshypothek, dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers aber auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entzogen ist. In diesem Falle beträgt die Rentenbankrente,

   a) falls $3^1/_2$ prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehen gegeben sind, 5 vom Hundert des Nennwerts der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes oder,
   b) falls 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehen gegeben sind, $5^1/_2$ vom Hundert des Nennwerts der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes.

   Der Rentengutsbesitzer hat dann die Rentenbankrente von 5 vom Hundert während einer Tilgungsperiode von 35 Jahren oder die Rentenbankrente von $5^1/_2$ vom Hundert während einer Tilgungsperiode von $33^2/_{12}$ Jahren zu entrichten. Die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen stellen in Ausführung dieser Bestimmung Tabellen auf, aus denen sich ergibt, welche Summen im Falle des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind.

§ 39.

Die Verordnung, betreffend das gesetzliche Vorkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen, vom 23. Dezember 1918 (Gesetzsamml. 1919 S. 3) wird aufgehoben.

§ 40.

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Die zuständigen Minister führen das Gesetz aus.

Berlin, den 15. Dezember 1919.

(Siegel.) **Die Preußische Staatsregierung.**

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11843.) Gesetz zur Sicherung der Überführung der Privatbergregale an den Staat. Vom 17. Dezember 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Nach dem 1. Dezember 1919 über Privatbergregale oder einzelne Regalrechte abgeschlossene Verträge werden bei Überführung der Regale an den Staat nicht berücksichtigt. Sie können berücksichtigt werden, wenn sie auf einem Angebote beruhen, das schon vor jenem Zeitpunkte gemacht ist.

Berlin, den 17. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. Der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 24. November 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau von vier elektrischen Doppelfreileitungen, durch die Amtsblätter der Regierung in Merseburg Nr. 51 S. 362, ausgegeben am 20. Dezember 1919, und der Regierung in Erfurt Nr. 51 S. 301, ausgegeben am 20. Dezember 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 4. Dezember 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Erweiterung ihres Nordfriedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln Nr. 52 S. 370, ausgegeben am 27. Dezember 1919;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 9. Dezember 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin für die Anlegung einer neuen Abraumhalde auf dem Braunkohlenbergwerke Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1920;
4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 12. Dezember 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Erweiterung des Friedhofs Cöln-Mülheim, durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln Nr. 52 S. 370, ausgegeben am 27. Dezember 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.